

§ 15

Den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehende Betriebe

Für Abführungen der VEB, die den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die WB verbindlich sind.

§ 16

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Preismitteilungspflicht
und Preisauskunftspflicht in Zusammenhang
mit der Einführung von Industriepreisen
der 3. Etappe der Industriepreisreform**

Vom 25. November 1966

Um zu gewährleisten, daß alle Betriebe zur Sicherung der Produktions- und Handelstätigkeit sowie für die Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln hersteller- als auch abnehmerseitig die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform und in bestimmten Fällen auch die Industriepreise nach dem Stande vor der 3. Etappe der Industriepreisreform erfahren, wird folgendes angeordnet:

I.

Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform

§ 1

(1) Herstellerbetriebe, Betriebe des Produktionsmittelhandels und Außenhandelsunternehmen (Lieferer) haben allen ihren Abnehmern, mit denen sie regelmäßig vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen unterhalten, die am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Industriepreise entsprechend den folgenden Bestimmungen mitzuteilen (Preismitteilungspflicht).

(2) Die Preismitteilung gemäß Abs. 1 erfolgt in Ergänzung der den Abnehmern auf Grund der Preisverordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 — (GBl. II S. 393) bekanntgegebenen Industriepreise, und zwar für

- a) die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die in den als Arbeitsmaterial herausgegebenen Preisordnungen und Preisbewilligungen noch nicht enthalten waren, in den den Lieferanten

zugestellten Preisordnungen und Preisbewilligungen bzw. ihren Ergänzungen jedoch enthalten sind,

- b) die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die in den den Lieferanten zugestellten Preisordnungen und Preisbewilligungen andere Industriepreise enthalten als im Arbeitsmaterial,
- c) die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, für die gemäß § 6 der Preisverordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 die Bekanntgabe von Koeffizienten zulässig war. Diese Koeffizienten sind nunmehr durch die ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreise zu ersetzen.

Gegenüber nichtvolkseigenen Industriebetrieben, mit denen die Lieferer regelmäßig vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen unterhalten, sind hierfür die am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Industriepreise mitzuteilen.

(3) Die Verpflichtung zur Preismitteilung gilt auch für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b (bisher nicht erfaßte Sortimente bzw. Erzeugnisse mit veränderten Preisen), für die gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a der Preisverordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 die Preismitteilungspflicht nicht vorgesehen war.

(4) Ausgenommen von der Preismitteilungspflicht sind die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Betriebe. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Organe und Betriebe sind jedoch zur Erteilung von Auskünften über die Industriepreise der von ihnen gehandelten Erzeugnisse bzw. erbrachten Leistungen verpflichtet.

§ 2

(1) Die Mitteilung der Industriepreise gemäß § 1 hat unverzüglich zu erfolgen. Die Bekanntgabe ist bis zum 15. Dezember 1966 bzw. eine Woche nach Eingang der Preisordnungen abzuschließen.

(2) Für die Mitteilung haben die Lieferer eine solche Form zu wählen, die eine umfassende und rechtzeitige Unterrichtung der Abnehmer gewährleisten.

(3) Neben der Mitteilung der Industriepreise sind den Abnehmern auch alle sonstigen Angaben hinsichtlich dieser Preise zu machen (Lieferumfang, Preisstellung, Verpackungskosten).

§ 3

Preismitteilungspflicht gemäß § 1 besteht gegenüber folgenden Abnehmern nicht:

- a) Betrieben des Konsumgütergroß- und -einzelhandels, soweit es sich um Konsumgüter handelt. Für Erzeugnisse des Eigenbedarfs des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels gilt jedoch — soweit regelmäßige vertragliche Beziehungen über die Lieferung derartiger Erzeugnisse bestehen — die Preismitteilungspflicht gemäß § 1,
- b) Handwerksbetrieben (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerksbetrieben),